presserat

Hinweis auf Staatsangehörigkeit

Zeitung berichtet, dass ein Türke seine Lebensgefährtin getötet hat

Eine Regionalzeitung informiert ihre Leser, dass ein 31jähriger Türke seine Lebensgefährtin in der gemeinsamen Wohnung getötet hat. Der Mann habe sich selbst gestellt, zunächst einen Unfall vorgegeben, dann aber die Tat gestanden. Weder zum genauen Tathergang noch zum Motiv hätten sich Polizei und Staatsanwaltschaft bislang geäußert. Ein Leser führt Beschwerde beim Deutschen Presserat. In dem Beitrag seien keine Hinweise zu finden, welche die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen der Nationalität des mutmaßlichen Täters und dem ihm zur Last gelegten Delikt rechtfertigen. Die Chefredaktion der Zeitung beruft sich darauf, dass der Bericht keine Fremdenfeindlichkeit schüren wolle, sondern objektive Tatbestände schildere. (1999)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 12 des Pressekodex nicht verletzt und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Nennung einer Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Straftaten ist nicht per se diskriminierend. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls bzw. auf den weiteren Kontext an. Nach Meinung des Gremiums ist im konkreten Fall die Bekanntgabe der Staatsangehörigkeit des betroffenen Mannes nicht zu kritisieren, da er eines Kapitalverbrechens beschuldigt wird. Zudem wird bereits durch die Namensnennung klar, dass der Verdächtige türkischer Staatsbürger ist. Insofern wird durch die Bekanntgabe der Nationalität nur das erwähnt, was der Leser ohnehin in dem Artikel schon erfahren hat. (B 21/00)

(Siehe auch „Ausländer“ B 100/99, „Falsche Behauptung“ B 110/00, „Hinweis auf Staatsangehörigkeit“ B 24/00 sowie „Nationalität eines Verdächtigen“ B 166/00)

Aktenzeichen:B 21/00
Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet